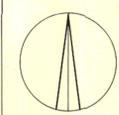


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
  - BAUGRENZE
  - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
  - BRÜCKE
  - REINE WOHNGEBIETE
  - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
  - ZWINGEND
  - OFFENE BAUWEISE
  - NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
  - GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUMGEN
  - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
  - GRÜNFLÄCHEN
  - NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
  - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
  - VORHANDENE BAUTEN
- HINWEIS**  
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG  
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968  
 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238).

Land Niedersachsen



1 : 1000 Festgestellt durch Verordnung vom 24. November 1970

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**

**BEBAUUNGSPLAN** AUF GRUND DES BUNDESGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. S. 341)

**SINSTÖRF 13 / RÖNNEBURG 14**

BEZIRK HARBURG ORTSTEILE 708 / 706

Archiv Nr. 23594A

## Verordnung über den Bebauungsplan Bergedorf 39

Vom 24. November 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 39 für den Geltungsbereich Billwerder Billdeich — Ladenbeker Furtweg — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2043 der Gemarkung Billwerder — Ladenbeker Furtweg — Ostgrenzen der Flurstücke 2032 und 2035, über die Flurstücke 381 und 295 zur nord- und südöstlichen Grenze des Flurstücks 2091 der Gemarkung Billwerder — Ladenbeker Furtweg — Oberer Landweg — Nordgrenze der Bahnanlagen — von der Westgrenze des Flurstücks 213 über das Flurstück 2010 zur Westgrenze des Flurstücks 2132, Westgrenzen der Flurstücke 2125 und 2058 der Gemarkung Billwerder (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 602) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Gewerbegebiet sind Lagerplätze unzulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. November 1970.

## Verordnung über den Bebauungsplan Sinstorf 13 / Rönneburg 14

Vom 24. November 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

### Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Sinstorf 13 / Rönneburg 14 für den Geltungsbereich Meckelfelder Weg — Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 269, West- und Nordgrenze des Flurstücks 270 der Gemarkung Sinstorf — Plaggenhieb — über das Flurstück 449 der Gemarkung Rönneburg zur Straße

Eichheister — von der Ostgrenze des Flurstücks 450 über die Flurstücke 451, 452, 472 und 453 bis 456 der Gemarkung Rönneburg zur Landesgrenze — über die Flurstücke 455, 454, 453, 472, 452, 451 und 450 der Gemarkung Rönneburg bis Plaggenhieb — Landesgrenze (Bezirk Harburg, Ortsteile 706 und 708) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. November 1970.

1. In § 2 werden die Wörter „Gebrauchszeit: Zeit vom 1. Oktober bis 31. Mai“ gestrichen.

2. In § 2 wird angefügt:

„Arbeitsperioden:

1. Arbeitsperiode Zeit vom 1. Januar bis 25. Februar,
2. Arbeitsperiode Zeit vom 26. Februar bis 22. April,
3. Arbeitsperiode Zeit vom 23. April bis 30. Juni,
4. Arbeitsperiode Zeit vom 1. Juli bis 9. September,
5. Arbeitsperiode Zeit vom 10. September bis 4. November,
6. Arbeitsperiode Zeit vom 5. November bis 31. Dezember.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3  
Kehrfristen

(1) Es sind zu kehren

a) in allen Arbeitsperioden je einmal in regelmäßigen Abständen von acht Wochen, in der 3. und 4. Arbeitsperiode abweichend im Abstand von zehn Wochen:

1. unbesteigbare Rauchschnsteine und ihre Rauchkanäle mit Ausnahme der unter Buchstabe c Nummer 2, Buchstabe d Nummern 1 und 2 sowie Absatz 2 Buchstabe a genannten,
2. besteigbare Rauchschnsteine und Rauchkanäle der gewerblichen Fisch- und Fleischräuchereien, Bäckereien und der gewerblichen Darranlagen,
3. gewerbliche Räucherkmern, Räucheröfen, Räucherschranke, Trockenkmern und dergleichen;

b) in der 1., 3. und 5. Arbeitsperiode je einmal:

1. besteigbare Rauchschnsteine und ihre Rauchkanäle mit Ausnahme der unter Buchstabe a

Nummer 2 sowie Buchstabe d Nummern 1 und 2 genannten,

2. Schwibbögen;

c) in der 2. und 5. Arbeitsperiode je einmal:

1. Rauchfänge und Entlüftungsschnsteine der gewerblichen Fischräuchereien,
2. senkrecht geführte, in unbesteigbare Sammel-schnsteine einmündende Rauchkanäle (sogenannte Sauger),
3. Abgasschnsteine mit Ausnahme der unter Absatz 2 Buchstabe b genannten;

d) in der 4. Arbeitsperiode einmal:

1. besteigbare und unbesteigbare Rauchschnsteine von Schmieden,
2. nichtgewerbliche Räucherkmern, Räucheröfen, Trockenkmern sowie ihre besteigbaren und unbesteigbaren Rauchschnsteine und Rauchkanäle,
3. Entlüftungsschnsteine für Heizräume.

Von den in Buchstabe a genannten Abständen kann bis zu einer Woche abgewichen werden.

(2) In Wohnlauben, die nicht das ganze Jahr bewohnt werden, sind während der Wohnzeit zu kehren:

- a) unbesteigbare Rauchschnsteine entsprechend Absatz 1 Buchstabe a,
- b) Abgasschnsteine in Abständen von einem halben Jahr.

(3) Wird ein Schnstein für verschiedenartige Feuerstätten benutzt, bestimmt sich die Kehrfrist für diesen Schnstein nach der Feuerstätte, welche die höchste Zahl von Kehrungen zur Folge hat.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. Dezember 1970.

### Verordnung

#### zur Änderung des Bebauungsplans für den Stadtteil Billwärder Ausschlag mit Ausschluß der Kalten Hofe und der Billwärder Insel

Vom 15. Dezember 1970

#### Einziges Paragraph

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Die im Bebauungsplan für den Stadtteil Billwärder Ausschlag mit Ausschluß der Kalten Hofe und der Billwärder Insel vom 6. Februar 1922 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 35) festgestellten Straßenlinien des Eiselenweges (Flurstück 481 der Gemarkung Billwerder Ausschlag) werden aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. Dezember 1970.